

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

PSW Blautal GmbH

mit dem Sitz in Ulm

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

PSW Blautal GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Ulm.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2014.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks im Blautal mit dem Ziel einer Stärkung der örtlichen Energieversorgung sowie einer Regelung des Stromnetzes, insbesondere zum Ausgleich von Frequenzänderungen im Stromnetz, hauptsächlich verursacht durch die steigende Anzahl von schwankenden Einspeisungen von Sonnen- und Windenergie. Neben der Spitzenstromerzeugung soll auch Regenergie für Netzbetreiber erzeugt werden.
2. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland und zur Beteiligung an anderen Unternehmen im Inland sowie deren Gründung und Erwerb berechtigt.
3. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Hiervon übernimmt die SWU Energie GmbH 21.250 Geschäftsanteile, nämlich die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 21.250 im Nennbetrag von jeweils € 1,-, und die Eduard Merkle GmbH & Co. KG 3.750 Geschäftsanteile, nämlich die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 21.251 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,-. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgt jeweils gegen Bareinlage.

2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind vollständig in bar erbracht.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung bedarf für außergewöhnliche Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als außergewöhnliche Angelegenheiten gelten insbesondere die folgenden Maßnahmen:
 - a. Abschluss oder Änderung von Verträgen mit einem Volumen von € 200.000 (in Worten: zweihunderttausend) oder mehr pro Jahr oder im Einzelfall, soweit nicht in der Budgetplanung enthalten;
 - b. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO, soweit es sich nicht um Arbeitsverträge handelt;
 - c. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
 - d. Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - e. Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;

- f. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte;
- g. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- h. Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz-, Know-how- und Kooperationsverträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und/oder mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft;
- i. Abschluss und Beendigung von Vertriebsverträgen und Eingehung von Lieferverbindlichkeiten mit einem Volumen über (im Einzelfall oder insgesamt) € 100.000 (in Worten: Euro einhunderttausend) p. a.;
- j. Vergabe von Krediten an nicht verbundene Unternehmen oder dritte Personen über (im Einzelfall oder insgesamt) € 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) p. a.;
- k. Veranlassung von Entwicklungsprojekten, soweit in der Jahresbudgetplanung nicht vorgesehen, mit einem Volumen über (im Einzelfall oder insgesamt) € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) p. a.;
- l. jede Inanspruchnahme von Bank- oder anderen Darlehen, soweit hiervon nicht lediglich laufende Handelskredite betroffen sind, in einem Umfang von über (im Einzelfall oder insgesamt) € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) p. a.;
- m. Übernahme jeder Art von Investitionsaufwendungen über (im Einzelfall oder insgesamt) € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) p. a.;
- n. Anstellung von Angestellten, deren Vertrag nicht wenigstens innerhalb der gesetzlichen Fristen gekündigt werden kann oder deren Vergütung mehr als € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) p. a. beträgt;
- o. Erhöhung des Gehalts jedes bereits angestellten Mitarbeiters um mehr als € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) p. a.;
- p. jede rechtserhebliche Änderung eines für die Gesellschaft wirtschaftlich wesentlichen Vertrages oder Erklärung des Verzichts auf die aus solchen Verträgen resultierenden Rechte der Gesellschaft;

- q. Führung eines jeden für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wesentlichen Aktivprozesses (mit Ausnahme von Aktivprozessen gegen Gesellschafter), soweit hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen betroffen ist, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren;
- r. Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen die (im Einzelfall oder insgesamt) € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) übersteigen; ausgenommen ist die übliche Gewährleistung für Produkte der Gesellschaft;
- s. Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von über (im Einzelfall oder insgesamt pro Jahr) € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) entstehen;
- t. alle sonstigen außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen oder (in Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder die Liquiditätssituation der Gesellschaft) wesentlichen Ausgaben;
- u. Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen;
- v. Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG sowie von Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potenzieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben können;
- w. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- x. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 11 Abs. 2).

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

5. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den Anstellungsverträgen und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
6. Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die Aufgabe, die Gesellschaft durch Einwirkung auf die Geschäftsführung so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.
2. In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten acht Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführer und die Gewinnverwendung. Gesellschafterversammlungen finden jeweils am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
4. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist einzeln zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit angeforderter Lesebestätigung oder durch Boten unter Angabe des Zwecks (Tagesordnung) und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind mitzurechnen. Mit Zustimmung der Gesellschafter ist jede andere Art der Einberufung der Gesellschafterversammlung zulässig.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, unter Einhaltung der in Absatz 4 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen nur durch Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
7. Die anwesenden Gesellschafter können weiteren Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestatten.
8. Die anwesenden Gesellschafter bestimmen den Leiter und einen Protokollführer aus dem Kreis der Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung.
9. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu genehmigen ist; Abschriften des Protokolls sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Anwesenden, Tagesordnung, Anträge sowie Beschlüsse im Wortlaut und Ergebnisse der Abstimmungen wiederzugeben.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlussfassungen erfolgen durch Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann ein im Wortlaut vorgeschlagener Beschluss auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch Videokonferenz herbeigeführt werden, sofern kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je € 1,- des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. In folgenden Fällen ist ein Gesellschafterbeschluss mit sämtlichen der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a. Änderung von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und Abs. 5, § 6 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b. Beschlüsse über die Gewinnverteilung;
 - c. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

- d. Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG, insbesondere die Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentliche Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - e. Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG;
 - f. Investitionen im Wert über € 100.000,- im Einzelfall;
 - g. Zustimmungsbeschlüsse betreffend den Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter;
 - h. Auflösung der Gesellschaft.
4. Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit er nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen von der Ausübung seines Stimmrechts ausgeschlossen ist.

§ 7

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG, erfüllt werden.
2. Die zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach § 114 GemO BW und nach Art. 91 BayGO.
3. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der (mittelbaren) Kommunalgesellschaften und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse und Rechte nach § 54 HGrG in Verbindung mit §§ 53, 44 HGrG zu. Dabei haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
7. Den (mittelbaren) Kommunalgesellschaftern, die der GemO BW unterliegen, werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 95 a GemO BW erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

§ 8

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Der Wirtschaftsplan ist den (mittelbaren) Kommunalgesellschaftern, die den Vorschriften der GO BW oder der BayGO unterliegen, zu übersenden.
4. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
5. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 9

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 10

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Entgeltliche oder unentgeltliche Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 der vorherigen schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.
2. Ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter kann jeder Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder in Teilen auf seine Mitgesellschafter übertragen.
3. Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 11

Vorkaufsrecht, Mitverkaufsrecht

1. Verkauft einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend, wobei das Vorkaufsrecht innerhalb des nächsten vollen Kalendermonats nach Zugang des Kaufvertrages auszuüben ist. Jeder der übrigen Gesellschafter kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt Gebrauch machen.
2. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, so geht sein Vorkaufsrecht auf die vorkaufswilligen übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen über. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zugangs des

Kaufvertrages die Mitteilung tritt, dass ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat.

3. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, ihre Geschäftsanteile diesem Dritten unter den gleichen Bedingungen zum Verkauf anzubieten. Ist der Dritte nicht bereit, sämtliche ihm von den Gesellschaftern angebotenen Geschäftsanteile zu erwerben, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsanteile, die der Dritte insgesamt zu erwerben bereit ist, jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auf den Dritten zu übertragen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Durch Beschluss der Gesellschafter können eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sowie Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder Teile davon mit dessen Zustimmung eingezogen werden.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können dessen Geschäftsanteile ganz oder teilweise eingezogen werden,
 - a. wenn der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder auf andere Weise in diesen vollstreckt wird, sofern nicht die Vollstreckungsmaßnahme innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Beginn aufgehoben wird;
 - b. wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 - c. wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Einziehung auch nur für einen oder einzelne der Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere von ihr

zu bezeichnende Dritte zu übertragen hat; in diesem Fall ist die Gesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, die Übertragung des der Einziehung unterliegenden Geschäftsanteils entsprechend dem Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

§ 13

Einziehungsentgelt

1. Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlen. Die Vergütung entspricht dem Buchwert des Geschäftsanteils, der sich aus der Handelsbilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ergibt. Auf das Entgelt sind die Beträge anzurechnen, welche die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschaftern seit dem Bilanzstichtag als Gewinnanteil ausgeschüttet hat.
2. Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht.
3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 an die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

§ 14

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 15

Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Gesellschafter vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.